



## **Gebührenreglement zum Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra (GBüG)**

(Art. 24 KBüV / Art. 4 GBüG)

---

### **Art. 1 Schweizer Bürger und Bürgerinnen**

Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürger und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt im Maximum CHF 1'000.00. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

Die Gebühr ist auch zu entrichten:

- a) bei Verweigerung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) bei Verweigerung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c) bei Verweigerung des Kantonsbürgerrechts;
- d) bei Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs.

### **Art. 2 Ausländische Staatsangehörige**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt maximal CHF 2'000.00. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

Die Gebühr ist auch zu entrichten:

- a) bei Verweigerung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) bei Verweigerung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c) bei Verweigerung des Kantonsbürgerrechts;
- d) bei Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs.

### **Art. 3 Gebührenzuschlag**

Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

## **Art. 4 Indexierung**

Die in Art. 1 und Art. 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2015 (Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte).

## **Art. 5 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung**

Der Gemeindevorstand kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung des Gemeindevorstandes in Rechnung gestellt.

Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung des Gemeindevorstandes liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

## **Art. 6 Gebührenerlass**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste des Gemeindevorstandes zu setzen.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Bürgerrechtsgesetzes durch die Gemeindeversammlung vom 9. Oktober 2015 in Kraft.

Tiefencastel, 9. Oktober 2015

